

**Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Höchststadt a. d. Aisch
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung –
KitaGebS)**



Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Absatz 2 Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), und Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung

**Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Höchststadt a. d. Aisch
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)**

Vom 20. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL - Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Gebühren	2
§ 2 Benutzungsgebühren	2
§ 3 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	2
ZWEITER TEIL - Einzelne Gebühren	3
§ 4 Gebührenmaßstab	3
§ 5 Gebührensatz	3
§ 6 Geschwisterermäßigung	5
§ 7 Stichtagsbezogene Gebührenermäßigung.....	5
§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung.....	5
DRITTER TEIL - Schlussbestimmung	6
§ 9 Inkrafttreten	6

ERSTER TEIL - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden die in § 5 dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Verpflegungsentgelte sowie Lehr-, Projekt- und sonstige Verfügungsmittel sind nicht Gegenstand dieser Satzung, diese werden gesondert schriftlich vereinbart.
- (3) Soweit Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Entgeltes für die Nutzung durch besondere Vereinbarung zu regeln.
- (4) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu ersetzen.

§ 3 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zu Beginn eines Monats. Die Gebühren sind jeweils zum 7. Tag des Monats im Voraus zu bezahlen – und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird.

**Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Höchststadt a. d. Aisch
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung –
KitaGebS)**



- (4) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 7. des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

ZWEITER TEIL - Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1. Krippe:

<u>Kategorien</u>	<u>Gebührensatz</u>
a) von drei bis vier Stunden	160,00 Euro
b) von vier bis fünf Stunden	190,00 Euro
c) von fünf bis sechs Stunden	220,00 Euro
d) von sechs bis sieben Stunden	250,00 Euro
e) von sieben bis acht Stunden	275,00 Euro
f) von acht bis neun Stunden	300,00 Euro
g) von neun bis zehn Stunden	320,00 Euro

2. Kindergarten

<u>Kategorien</u>	<u>Gebührensatz</u>
a) von drei bis vier Stunden	92,00 Euro
b) von vier bis fünf Stunden	101,50 Euro
c) von fünf bis sechs Stunden	111,00 Euro
d) von sechs bis sieben Stunden	120,50 Euro
e) von sieben bis acht Stunden	130,00 Euro
f) von acht bis neun Stunden	139,50 Euro
g) von neun bis zehn Stunden	149,00 Euro

**Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Höchststadt a. d. Aisch
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung –
KitaGebS)**



3. Hort

<u>Kategorien</u>	<u>Gebührensatz</u>
a) von drei bis vier Stunden	92,00 Euro
b) von vier bis fünf Stunden	101,50 Euro
c) von fünf bis sechs Stunden	111,00 Euro
d) von sechs bis sieben Stunden	120,50 Euro
e) von sieben bis acht Stunden	130,00 Euro
f) von acht bis neun Stunden	139,50 Euro

(2) Bei Schulkindern im Hort ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der gebuchten Betreuungstage errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Für die Betreuung

- a) ab 15 bis 29 Betreuungstagen wird ein Monat,
- b) ab 30 bis 44 Betreuungstagen werden zwei Monate,
- c) ab 45 Betreuungstagen werden drei Monate

angesetzt, in denen sich der nach Absatz 1 Ziffer 4 ergebende monatliche Erziehungsbeitrag um die Kategorie der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit in den Ferien erhöht.

(3) Bei der Kurzzeitbetreuung werden

- a) bei 15 bis 29 Betreuungstagen ein Monat,
- b) bei 30 bis 44 Betreuungstagen zwei Monate,
- c) ab 45 Betreuungstagen drei Monate

angesetzt. Der Erziehungsbeitrag ergibt sich aus der gebuchten Buchungszeitkategorie:

<u>Kategorien</u>	<u>Gebührensatz</u>
a) von drei bis vier Stunden	125,00 Euro
b) von vier bis fünf Stunden	145,00 Euro
c) von fünf bis sechs Stunden	165,00 Euro
d) von sechs bis sieben Stunden	185,00 Euro
e) von sieben bis acht Stunden	205,00 Euro
f) von acht bis neun Stunden	225,00 Euro
g) von neun bis zehn Stunden	245,00 Euro

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Höchststadt a. d. Aisch (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)



- (4) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Eine Ausnahme stellen die Ferienbuchungen dar, diese werden tagesgenau abgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die monatlichen Gebühren sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (1. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die im gleichen Haushalt leben, gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren ab dem 2. Kind um 20,00 Euro pro Monat verringert.
- (2) Die Geschwisterermäßigung gilt nicht bei Kurzzeitbetreuungen.

§ 7 Stichtagsbezogene Gebührenermäßigung

- (1) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die nach § 5 dieser Satzung errechnete Gebühr um den, nach dem BayKiBiG sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, genannten Betrag.
- (2) Die Gebührenermäßigung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr nach § 5 Abs. 1. Eine Verrechnung mit anderen Gebühren nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt nicht.
- (3) Die Ermäßigung endet mit dem Schuleintritt. Sie entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

Auf Antrag kann die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Die Personensorgeberechtigten werden bei der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit hingewiesen.

**Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Höchststadt a. d. Aisch
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung –
KitaGebS)**



DRITTER TEIL - Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KitaGebS) vom 2. August 2018 außer Kraft.

Höchststadt a. d. Aisch, 22. Juli 2020

gez. Brehm

Gerald Brehm
1. Bürgermeister